



Pet 4-19-07-40326-023994

80799 München

Umgangsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass ein generelles Umgangsrecht der Großeltern Bestandteil des Familienrechts wird.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass nicht die Großeltern vor Gericht beweisen müssen sollten, dass der Umgang dem Wohl des Kindes diene, sondern umgekehrt sollte nachgewiesen werden müssen, dass der Umgang dem Wohl des Kindes schade. Denn zum Wohle der Kinder sei es von großer Bedeutung, dass diese in einem stabilen und behüteten familiären Umfeld – insbesondere wenn die Eltern nicht zusammenleben – aufwachsen, damit sie später selbst stabile Beziehungen entwickeln könnten. Die Großeltern seien nicht austauschbar und würden dem Kind die erforderliche Sicherheit und Geborgenheit geben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 91 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Für das Umgangsrecht der Eltern (§ 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) wie auch für das Umgangsrecht von Großeltern, Geschwistern und anderen engen Bezugspersonen (§ 1685 Absatz 1 und 2 BGB) gilt: Im Zentrum der Regelung steht das Wohl des Kindes, wobei die – in § 1626 Absatz 3 BGB zum Ausdruck gebrachte – Erkenntnis zu berücksichtigen ist, dass in der Regel zum Wohl des Kindes der Umgang mit beiden Eltern gehört und Gleichermaßen für enge Bezugspersonen gelten kann (BT-Drucks. 13/4899, 46).

Anders als beim Umgangsrecht der Eltern (§ 1684 BGB) kann beim Umgangsrecht der Großeltern, Geschwister oder enger Bezugspersonen (§ 1685 Absatz 1 und 2 BGB) die Kindeswohldienlichkeit des Umgangs jedoch nicht vermutet werden. Da die Bestimmung des Umgangs grundsätzlich Teil der Personensorge (§ 1632 Absatz 2 BGB) ist, und ein gegen den Willen der personensorgeberechtigten Eltern gewährtes Umgangsrecht Dritter einen Eingriff in das grundgesetzlich garantierte Elternrecht darstellt, müssen die konkurrierenden Rechte und Interessen der Beteiligten im Einzelfall zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Zudem wäre eine Vermutung der Kindeswohldienlichkeit im Hinblick auf das Kindeswohl nicht tragfähig. In Fällen, in denen das Verhältnis zwischen Eltern und Großeltern tief zerrüttet ist und die Eltern Umgangskontakte zwischen Kind und Großeltern strikt ablehnen, steht zu befürchten, dass die Großeltern und Eltern bei der Durchführung der Umgangskontakte nicht in der Lage sind, die zwischen ihnen bestehenden Differenzen von dem Kind fernzuhalten und das Kind durch die Besuchskontakte in spannungsgeladener Atmosphäre in eine dem Kindeswohl abträgliche Konfliktsituation gelangt. Mit Blick auf das Kindeswohl ist es daher erforderlich, dass das Familiengericht unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Heranziehung der Wertung des § 1626 Absatz 3 Satz 2 BGB



prüft, ob der Umgang mit den Großeltern trotz der bestehenden Konflikte mit den Eltern dem Kindeswohl dient.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat das Gericht dazu die Beteiligten und das Jugendamt anzuhören sowie die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln, ohne dass einen der Beteiligten die Beweislast für bestimmte Tatsachen treffen würde und ohne dass das Gericht an das Vorbringen der Beteiligten gebunden wäre (§§ 26, 29 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

Der Ausschuss hält die Rechtslage vor dem dargestellten Hintergrund für sachgerecht und vermag die Eingabe daher nicht zu unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.